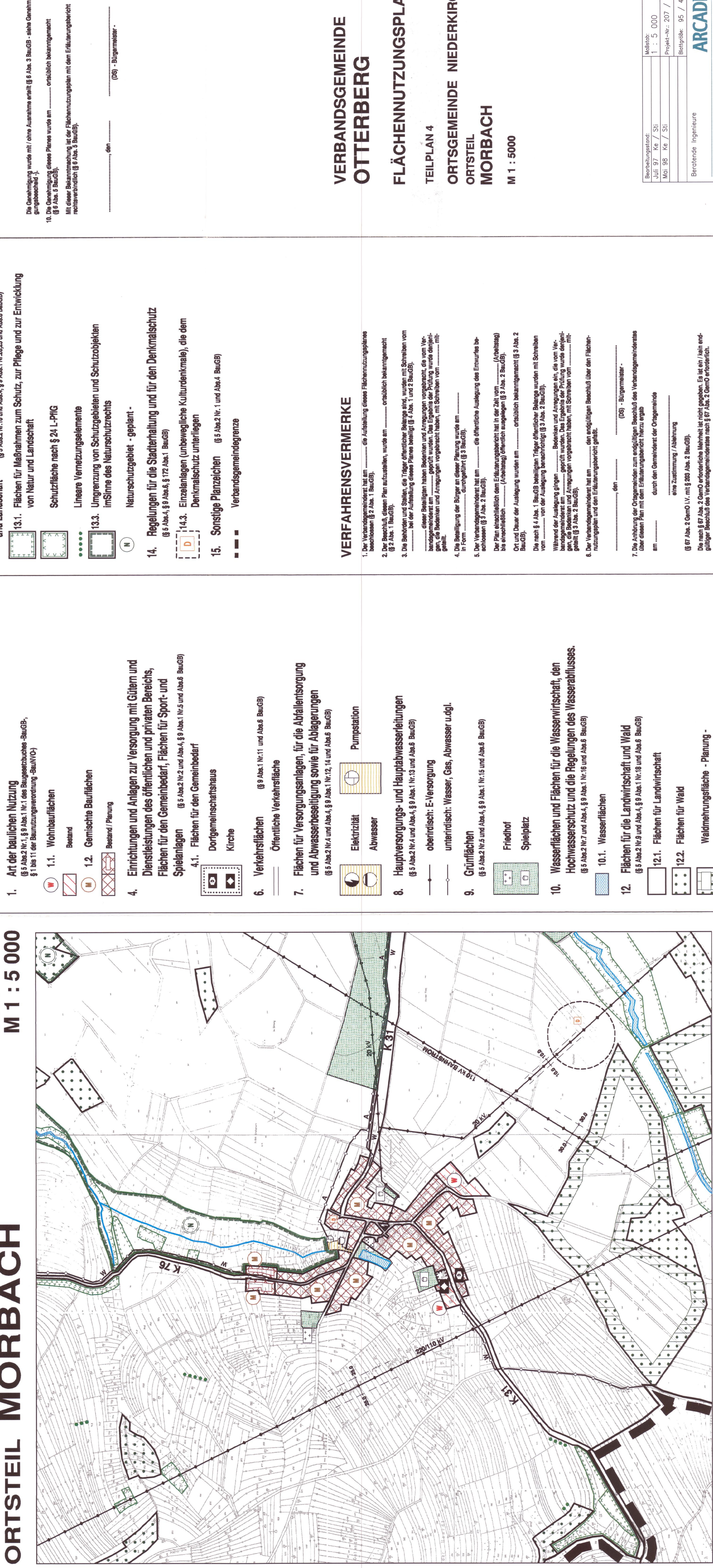


GEMEINDE NIEDERKIRCHEN ORTSTEIL MORBACH

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzichenverordnung 1990 - PlanzVO)

M 1 : 5 000



13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20/25 und Abs. 6 BauGB)

- 13.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sturzfläche nach § 24 L-PfG
- Lineare Verteilungsgelenkte
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schulobjekten im Süine des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet - geplant -

14. Regelungen für die Stadtentwässerung und für den Denkmalschutz

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 72 Abs. 1 BauGB)

- 14.3. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen
- 15. Sonstige Planzeichen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

■ ■ ■ Verbandsgemeindegrenze

VERBANDSGEMEINDE OTTERBERG

FLÄCHENUTZUNGSPLAN 2010

TEILPLAN 4

ORTSGEMEINDE NIEDERKIRCHEN ORTSTEIL MORBACH

M 1 : 5000

8. Der endgültige Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GenO über den Flächennutzungsplan und den Erstattungsbericht erfolgte am
9. Genehmigungsmerkmal § 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB.

Die Genehmigung wurde mit / ohne Ausnahme erlaubt (§ 6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsbescheid).
10. Die Genehmigung dieses Plans wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan mit dem Erstattungsbericht rechtswirksam (§ 6 Abs. 3 BauGB).

Berechnungsstandort:	Julii 97 Ke / Sti	Der Entwurfsersteller:
Maßstab:	1 : 5 000	
Projekt-Nr.:	207 / 94	
Bettbreite:	95 / 45	
Beratende Ingenieure		
ASAL Ingenieure GmbH		
Barbarossastrasse 30		
67655 Kaiserslautern		
Tel. (0631) 8003-0		

Genehmigungszeitraum:	§ 67 Abs. 2 GenO i.V. mit § 203 Abs. 2 BauGB.
gültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GenO eröffnet.	
Die nach § 67 Abs. 2 GenO eröffnete Mehrheit ist nicht gegeben. Es ist ein / kein endgültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GenO eröffnet.	
Die nach § 67 Abs. 2 GenO eröffnete Mehrheit ist nicht gegeben. Es ist ein / kein endgültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GenO eröffnet.	

ARCADIS ASAL